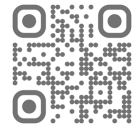




Algoright, Universität des Saarlandes Campus,
Gebäude A2 3, Raum 0.21, 66123 Saarbrücken
www.algoright.de | info@algoright.de



Petra Berg
Ausschuss für Inneres und Sport
Landtag des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Straße 7
66119 Saarbrücken

Saarbrücken, den 16.03.2021

Stellungnahme

„Computergestützte Verfahren bei der saarländischen Polizei im Bereich der Unfallsachbearbeitung“

Beteiligte Experten: Moritz Schillo, Kevin Baum, Stefan Hessel, Markus Langer

Sehr geehrte Frau Berg,

wir möchten Ihnen für die Möglichkeit danken, im Rahmen des Ausschusses für Inneres und Sport des saarländischen Landtages eine Stellungnahme zum Vorhaben „Computergestützte Verfahren bei der saarländischen Polizei im Bereich der Unfallsachbearbeitung“ abgeben zu dürfen. Wir werden uns in unserer Stellungnahme zum einen zum oben genannten Vorhaben äußern, zum anderen Empfehlungen hinsichtlich der angekündigten Kampagne des saarländischen Innenministeriums geben.

Der Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) in Staat und Verwaltung bringt enorme Potenziale, wenn Routinearbeiten automatisiert oder Angebote der Verwaltung niederschwelliger angeboten werden können. Andere Länder wie Schweden, Estland oder Großbritannien haben mit KI-Anwendungen in unterschiedlichen Bereichen des Verwaltungshandelns bereits gute Erfahrungen gemacht.¹ Herauszustellen ist dabei der Zeitgewinn, der es Verwaltungsmitarbeiter:innen ermöglicht, sich anderen Aufgaben zu widmen oder komplexere Fälle eingehender zu bearbeiten. Damit wird nicht nur die Effizienz des Verwaltungshandelns gesteigert, sondern auch die Zufriedenheit der Bürger:innen.

Das Vorhaben zu Plausibilitätsprüfungen in der Unfallsachbearbeitung durch KI bei der saarländischen Polizei kann bei adäquater Implementierung – nach unserer ersten Einschätzung auf Basis der Medienberichterstattung – den oben genannten Potenzialen gerecht werden. Dazu bedarf es allerdings klarer Vorgaben und Richtlinien bei der Implementierung, Verwendung und Evaluation der besagten Technologie:

- Zum Ersten müssen, soweit dies nicht bereits geplant ist, nicht nur die Kategorisierungen der KI überprüft werden, die einen Unfallhergang als unplausibel einstufen, sondern grundsätzlich auch alle als plausibel eingestuften Unfallhergänge. Denn eine KI kann sowohl sogenannte *False Negatives* als auch *False Positives* produzieren. Da KIs im Gegensatz zu Menschen deutlich leichter manipulierbar sind,² würde eine fehlende Überprüfung der als plausiblen kategorisierten Unfälle systematischen Betrug ermöglichen (Stichwort: *Gameable AI*).

¹ Schweden setzt KI beispielsweise zur Aufbereitung von Grundbüchern ein (vgl. Government Digital Service; Office for Artificial Intelligence (2019): Natural language processing for Land Registry documentation in Sweden.), in Großbritannien hilft ein KI-gestützter Chat-Bot bei drohender Obdachlosigkeit (vgl. Triola (2016): Chatbots offers free legal aid to the homeless, und Larson (2020): „How a chatbot is helping homeless people find housing“) und Estland nutzt ein KI-System, um staatlich subventionierte Heuanbauflächen zu kontrollieren (vgl. Niiler (2019): „Can AI be a fair judge in court? Estonia thinks so“).

² Beispielsweise konnte die Stauanalyse von Googlemaps durch den Einsatz vieler Mobiltelefone an einem Ort manipuliert werden (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/digital/google-maps-hacks-stauanzeige-1.4784081>) und Stop-Schilder können durch das Anbringen von kleinen, für die menschliche Interpretation nicht relevanten Markern so verändert werden, dass KI sie nicht mehr korrekt interpretiert (vgl. Eykholt (2018): „Robust Physical-World Attacks on Deep Learning Visual Classification“).

- Zum Zweiten sollte der Einsatz der KI-Anwendung Transparenz-, Nachvollziehbarkeits- und Erklärbarkeitskriterien genügen.³ Anwender:innen sollten verstehen können, wie das System zu seiner Entscheidung kommt, und allen Betroffenen einer Verwaltungsentscheidung muss transparent zugänglich sein, dass eine Entscheidung vollständig oder mit Hilfe einer KI zustande gekommen ist. *Nachvollziehbarkeit* ist dabei Voraussetzung für einen reflektierten Umgang mit einer KI-Anwendung. *Transparenz* ist notwendig, damit es für direkt Betroffene und Verbände einen einfachen Zugang zu Rechtsmitteln gibt, um beispielsweise bei Bedarf, wie in Art. 22 Absatz 3 DSGVO vorgesehen, Widerspruch gegen eine automatisierte Entscheidung einzulegen.
- Zum Dritten muss das Personal im Umgang mit KI-Anwendungen geschult werden. Die bisherige Forschung zur Mensch-Maschine-Interaktion und Vertrauen in automatisierte Systeme legt nahe, dass Anwender:innen teilweise Empfehlungen oder Entscheidungen einer KI entweder unkritisch folgen oder in anderen Fällen die Empfehlungen ignorieren.⁴ Um die Überprüfung und angemessene Integration von KI-Empfehlungen für menschliche Entscheidungen sicherzustellen, müssen diese über psychologische Effekte im Umgang mit KI aufgeklärt sein und die Verwendung innerhalb der Verwaltung so ausgestaltet sein, dass die menschliche Entscheidungsfähigkeit bestehen bleibt (Stichworte: *Erklärbarkeit* und *Verantwortbarkeit*).
- Zum Vierten sollte der Einsatz der KI von einem kontinuierlichen *Monitoring* begleitet werden und regelmäßig einer *Evaluation* unterzogen werden. Im Rahmen des Monitorings sind Daten hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Anwendung zu erheben, eine *Feedbackschleife* einzurichten, die es erlaubt, das Programm kontinuierlich zu verbessern, und Maßnahmen zu ergreifen, die eine regelmäßige Evaluation ermöglichen. Hinsichtlich der Feedbackschleife gilt es zu gewährleisten, auch weiterhin mindestens stichprobenartig Plausibilitätsprüfungen von Unfallhergangsberichten zu generieren, die ohne Einsatz des neuen KI-Systems zustande kommen, um einer möglichen Selbstvalidierung entgegenzuwirken. Nur so können Veränderungen in Unfallhergangsberichten (beispielsweise Veränderungen, die durch Versuche entstehen, die KI zu manipulieren, vgl. *Gameable AI*) und deren Beurteilung durch die KI erkannt und bei der Weiterentwicklung des Systems berücksichtigt werden. Regelmäßige Evaluationen sind bei lernenden Systemen im Gegensatz zu herkömmlichen Programmen notwendig, um dauerhaft ihr regelgerechtes Verhalten zu überprüfen. Die Prüfung soll dabei nicht nur den Nutzen der KI-Anwendung bewerten, sondern auch mögliche Probleme (Diskriminierung, systematische Fehlentscheidungen) und Nachbesserungen identifizieren und ggf. ein Ende des Einsatzes bedeuten. Daher ist im Allgemeinen darauf zu achten, dass KI-Anwendungen nicht so in Verwaltungshandeln verankert werden, dass sie trotz fehlerhafter Ergebnisse im unvertretbaren Rahmen weiterhin im Einsatz bleiben, weil die Umstellungskosten auf eine alternative Verwaltungspraxis zu hoch sind. Insbesondere KI-Anwendungen im Bereich der Polizeiarbeit müssen das Vertrauen der Bevölkerung genießen und sollten daher den genannten Kriterien entsprechen. Die Ergebnisse der Evaluation sollten öffentlich zugänglich sein.

Die aufgeführten Pflichten (Schulung, Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Monitoring, Evaluation) sehen wir dabei nicht spezifisch für den KI-Einsatz zur Plausibilitätsprüfung in der Unfallsachbearbeitung, sie stellen vielmehr allgemeine Anforderungen an den Einsatz von KI in der Verwaltung und Polizeiarbeit dar. Unsere Vorschläge zum Umgang mit KI-Anwendungen decken sich grundsätzlich mit den Empfehlungen der *Datenethikkommission*⁵, der *Enquete-Kommission: Künstliche Intelligenz – Gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche, soziale und ökologische Potenziale* des Deutschen Bundestages⁶ und der unter dem Stichwort *Vertrauenswürdige KI (Trustworthy AI)* von der *High-Level Expert Group on AI* der Europäischen Kommission subsumierten Ethikprinzipien⁷.

³ Vgl. dazu auch die Ausführungen der Enquete-Kommission "Künstliche Intelligenz – Gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche, soziale und ökologische Potenziale", S. 63ff.

⁴ Vgl. Parasuraman & Manzey (2010): „Complacency and bias in human use of automation: An attentional integration“; *Human Factors*, 52(3), 381–410, und Parasuraman & Riley (1997): „Humans and automation: Use, misuse, disuse, abuse“; *Human Factors*; 39(2), 230–253.

⁵ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-datenethikkommission.pdf>

⁶ <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/237/1923700.pdf>

⁷ https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=60425i

Darüber hinaus empfiehlt *Algoright e.V.* die angekündigte Digitalisierungskampagne der saarländischen Polizeibehörden zu einer Digitalisierungsstrategie auszuweiten. Im Rahmen einer Strategie können längerfristig Vorhaben vorangetrieben, (neue) Problemfelder adressiert, ein umfassendes Monitoring des bisherigen Umsetzungsstandes eingerichtet, parlamentarische Kontrolle etabliert und die Weiterentwicklung der Strategie durch ein Gremium, das unter anderem aus der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, Institutionen der Justiz (wie z.B. Staatsanwaltschaft und Gerichten), Wissenschaft und Zivilgesellschaft besteht, weiterentwickelt werden. Die Strategie sollte dabei nicht nur auf eine Digitalisierung der Ausstattung (Hardware, Software) Wert legen, sondern auch digitale Kompetenzen der Polizeibehörden systematisch entwickeln, um den Anforderungen der digitalen Welt gerecht zu werden. Nachholbedarf sehen wir beispielhaft in der strafrechtlichen Verfolgung von digitaler Gewalt und der damit zusammenhängenden digitalen Forensik.

Die Weiterentwicklung einer solchen Strategie im Austausch mit dem vorgeschlagenen Gremium ist aus unserer Sicht auch notwendig, um frühzeitig risikobehaftete Anwendungen wie *Predictive Policing* oder automatische Gesichts- oder Verhaltenserkennung in angemessener gesellschaftlicher und fachlicher Breite zu diskutieren und zu problematisieren, sofern diese Teil der Strategie werden sollen. KI-Anwendungen mit Grundrechtsbezug sind mit deutlichen Herausforderungen und Problemstellungen verbunden und erfordern als sozio-technische Systeme eine Beurteilung aus interdisziplinärer Perspektive, zu der u.a. rechtliche, ethische, psychologische und technische Aspekte gehören.⁸

Mit freundlichen Grüßen

Kevin Baum & Moritz Schillo
(im Namen von Algoright e.V.)

⁸ Vgl. <http://www.tab-beim-bundestag.de/de/pdf/publikationen/berichte/TAB-Hintergrundpapier-hp024.pdf>